

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Information & Redaktion
CH-3003 Bern
Tel. 058 322 99 10

www.parlament.ch
information@parl.admin.ch

Grundlagenkonzept „Medien“ bei Bundesratswahlen

(Verabschiedet durch die Verwaltungsdelegation am 4. November 2009)

1. Akkreditierungen

Bei Bundesratswahlen wird der Zutritt der Medien zum Parlamentsgebäude mit speziellen Ausweisen geregelt. Die fest akkreditierten Bundeshausjournalistinnen und –journalisten haben automatisch Anspruch auf einen entsprechenden Ausweis. Die Vergabe von zusätzlichen Akkreditierungen wird über Kontingente gelöst. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die Gesamtzahl der Zusatzakkreditierungen (ohne technisches Personal) ist auf maximal 180 beschränkt.
- Für die verschiedenen Medienarten bilden die Parlamentsdienste Teilkontingente (z.B. Print, Online, private TV und Radios, SRG).
- Innerhalb der Kontingente gilt das Prinzip der Gleichbehandlung. Die Gesamtzahl der Akkreditierungen pro Medienunternehmung kann jedoch beschränkt werden.
- Für die Anmeldung wird jeweils verbindlich eine Frist festgelegt, bei vorheriger Ausschöpfung der Kontingente ist der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidend.

2. Fotografen

In den Saal wird ein Pool von maximal 10 Fotografinnen und Fotografen zugelassen. Die Zusammensetzung wird von den Parlamentsdiensten in Rücksprache mit der Vereinigung der Bundeshausjournalistinnen und -journalisten (VBJ) festgelegt. Es gelten folgende Grundsätze:

- Voraussetzung für die Zulassung ist eine Festakkreditierung.
- Für die grossen Zeitungsverlage wird maximal je ein Platz vorgesehen.
- Für die Fotoagenturen wird maximal je ein Platz vorgesehen.

Auf der Angehörigentribüne und den Pressetribünen kann je ein weiterer Fotografenplatz vorgesehen werden. Die entsprechenden Bilder müssen jedoch als „Poolbilder“ für alle akkreditierten Bundeshausfotografinnen und –fotografen frei zugänglich sein. Dasselbe gilt



für Bilder der Vereidigung durch eine ferngesteuerte Kamera.

Die Poolmitglieder verpflichten sich schriftlich das Wahlgeheimnis zu garantieren, während der Wahlgänge keine Teleobjektive zu benutzen und verbindliche Verhaltensregeln im Saal zu beachten.

3. Standorte für Livesendungen der elektronischen Medien – SRG

Den Sendern der SRG wird die Möglichkeit geboten in den Vorzimmern des Nationalrats (TV, allenfalls Radios) und in der Wandelhalle (Radios) Installationen für Livesendungen einzurichten. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt werden:

- Die SRG überträgt die Bundesratswahlen sowohl in Radio und Fernsehen in allen drei Amtssprachen.
- Die Einrichtungen dürfen die Durchführung der Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung nicht behindern.

Die Produktion der Livebilder aus dem Ratssaal ist mit dem Produktionszentrum Bundeshaus in einem so genannten „Hostbroadcasting-Vertrag“ separat geregelt. Darin ist vorgesehen, dass die Bilder allen interessierten Medien kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Im Saal werden maximal zwei ENG-Kameras zugelassen. Die Standorte zusätzlicher Kameras im Saal werden jeweils speziell definiert.

Das Produktionszentrum Bundeshaus verpflichtet sich schriftlich das Wahlgeheimnis zu garantieren und verbindliche Verhaltensregeln im Saal zu beachten.

4. Standorte für Livesendungen der elektronischen Medien – Private

Wollen private TV-Stationen¹ Installationen für Livesendungen einrichten, so müssen sie sich zu sprachregionalen Pools zusammenschliessen, Stationen die über eine Konzession des BAKOM verfügen, müssen sich beteiligen können. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Das Sendegebiet der beteiligten Sender muss mehrere Kantone umfassend und es müssen pro Pool mindestens drei Sender beteiligt sein (Ausnahme für die italienischsprachige Schweiz).

Für die privaten Pools ist das Vorzimmer-Ost Ständerat als Standort vorgesehen (maximal zwei Pools). Sollten sich mehr als zwei Pools bilden kann das Zimmer 01 (ehemaliges Journalistenzimmer) als weiterer Standort genutzt werden. Die Zuteilung der Plätze erfolgt in diesem Fall nach folgenden Grundsätzen:

¹ Als TV-Stationen gelten beim BAKOM gemeldete Veranstalter, die ein Programm mit Informationscharakter produzieren, welches nicht ausschliesslich über Internet verbreitet wird.



1. Die gemäss Reichweite (1000er Reichweite²) grössten beiden Pools erhaltenden Standort im Vorzimmer.
2. Bilden sich Pools aus zwei Sprachregionen erhalten die jeweils grössten Pools je Sprachregion den Standort im Vorzimmer.
3. Bilden sich Pools aus drei Sprachregionen wird die Herkunft der offiziellen Kandidaturen mitberücksichtigt.

Für die fest akkreditierten Korrespondenten der privaten Radios wird das Zimmer 02 zur Verfügung gestellt. Weitere Standorte stehen im Parlamentsgebäude nicht zur Verfügung (weitere Arbeitsplätze im Medienzentrum).

Für Online-Medien werden keine Standorte für technische Installationen im Parlamentsgebäude vorgesehen (Arbeitsplätze stehen im Medienzentrum zur Verfügung).

5. Technische Infrastruktur

Für die Medien wird im Parlamentsgebäude keine spezielle technische Infrastruktur eingerichtet. Allfällige Installationskosten sind vom Verursacher zu übernehmen.

6. Vorbehalt des Hausrechts

Das Hausrecht, ausgeübt durch die Verwaltungsdelegation und die Ratspräsidentinnen und Ratspräsidenten, bleibt jederzeit vorbehalten.

² Personen in Tausend, die an einem durchschnittlichen Tag das entsprechende Programm mindestens 30 Sekunden gesehen haben (gemäss Media pulse).